Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 142 (2016)

Heft: 4

Rubrik: Kleinanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Verordnung zur obligatorischen Katzenhaltung

Um der grassierenden Vogelplage auf dem Gebiet der Gemeinde Krachenwil endlich Herr zu werden, erlässt der Gemeinderat mit sofortiger Wirkung folgende Verordnung:

1. Zweck der Verordnung

Vögel richten nicht nur auf landwirtschaftlichen Fruchtflächen, sondern vor allem im urbanen Raum einen erheblichen Schaden an. Sie dezimieren Ernten und scheuen nicht davor zurück, wehrlosen Kindern auf Schulhöfen und sogar in Kindergärten ihre Zwischenverpflegungen streitig zu machen. Daneben verbreiten sie Krankheiten und stören die Ruhe durch unerträglichen Lärm. Der Gemeinderat hat sich deshalb im Auftrag des Souveräns entschlossen, diese unnötigen Arten der Vernichtung zuzuführen.

2. Halteobligatorium

Pro Haushalt ist mindestens eine Katze der Gattung felis catus zu halten. Um dem Verordnungszweck und dem Gebot artgerechter Haltung dieser Karnivoren gerecht zu werden, ist temporärer Freiheitsentzug durch Einsperren in Gebäuden und Wohnungen auf das Minimum zu beschränken.

3. Fütterungsverbot

Um die Tiere wieder ihrem Bestimmungszweck zuzuführen, der Jagd von Schädlingen, wird die unsinnige Hausfütterung mit Büchsenfleisch verboten. Ausnahmen gelten für kranke Tiere und sind durch Gesuch unter Beilage einer tierärztlichen Bescheinigung bewilligen zu lassen.

4. Katzenkot

Da der Kontakt mit Katzenkot den Erreger der Toxoplasmose übertragen kann, gilt er als Sondermüll im Sinn der Verordnung über den Umgang mit gefährlichen Stoffen vom 21. März 2004 und ist hermetisch verpackt an die Sondermüllverwertungsanlage Risi zu liefern. Auf der Gemeindekanzlei können bis auf Weiteres vergünstigte Gebührenmarken (250.– statt 350.– Franken pro angefangene Tonne exkl. MwSt) bezogen werden.

5. Ausnahmebestimmung für Allergiker

Gegen Einreichen eines ärztlichen Attests über eine Allergie gegen Katzenhaare kann die Bewilligung erteilt werden, ersatzweise einen Turmfalken oder einen Fuchs zu halten. Um einer langfristig kontraproduktiven Wirkung vorzubeugen, sind Erstere vor dem Einsatz unfruchtbar zu machen.

6. Erweiterte Anwendungen

Grundsätzlich ist ein multipler Einsatz der Katzen sehr zu begrüssen. Sofern die Umstände neben der Bejagung von fliegenden Schädlingen die Bewachung von Gebäuden sowie Anlagen als sinnvoll erscheinen lassen, empfiehlt sich als Alternative zur felis silvestris bzw. catus die Gattung panthera onca (Panther) oder auch pardus (Leopard). Es ist ferner darauf zu achten, dass beim Jagdvorgang keine unerwünschte Verlagerung von Vögeln auf Kleinkinder stattfindet.

7. Bildrechte

Die allgemeine Beliebtheit von Katzenbildern führt häufig zum Missbrauch von Bildrechten. Wer ohne Bewilligung der Halterschaft Katzen fotografiert oder solche Bilder in Umlauf bringt, wird mit Busse oder Haft bestraft. Vorbehalten bleiben zivilrechtliche Ansprüche des Halters an den Delinquenten.

Gesucht: Betriebsleiter Katzenproduktion

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden erhöhten Nachfrage plant die Gemeinde, eine Produktionsstätte für geklonte Katzen zu errichten. Für die Anlage mit einer Kapazität von rund 48 000 Einheiten pro Jahr wird per 1. Januar 2018 ein erfahrener Betriebswirt gesucht. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte direkt an:

präsi@krachenwil.ch.

GESUCHT: BETRIEBSGELÄNDE KATZENPRODUKTION

Für die vom Gemeinderat beschlossene Errichtung einer Produktionsanlage für rund 50 000 Katzen jährlich sucht die Gemeinde ein geeignetes Grundstück in der Gewerbe- oder Landwirtschaftszone. Angesichts der Dringlichkeit besteht auch die Möglichkeit, Wohngebiet entsprechend umzuzonen und abgabewillige Eigentümer grosszügig zu entschädigen. Ihre Offerte unter Angabe des Kaufpreises richten Sie bis spätestens Ende Monat an:

präsi@krachenwil.ch.



Die Gewinner des Kreuzworträtsels (Nr. 3/2016):

1. – 5. Prei:

(je ein Steamer von Stöckli im Wert von CHF 249.-)

Marco Mustone, 5733 Leimbach Heidi Geiger, 8630 Rüti

Adrian Frey, 3007 Bern Stephan Kägi, 9443 Widnau

Barbara Nachbur, 8422 Pfungen

Nächste Verlosung: 22. April 2016